



Ausschreibung zum Rahnsdorfer 420er Pokal R: 1,0 zum Rahnsdorfer z-Jollen Pokal

Veranstalter	Seglerverein Rahnsdorf 1926 e.V.
Startberechtigte Klassen:	420er, z-Jolle
Segelrevier:	Großer Müggelsee
Wettfahrttage:	19. und 20. Juni 2010
Startzeiten:	Es sind 3 Vollwettfahrten vorgesehen. Ankündigung zum 1. Start: Samstag, den 19. Juni 2010 12 ⁰⁰ Uhr.
Regeln:	Wettfahrtregeln der ISAF mit den Zusatzbestimmungen des DSV (neueste Ausgabe), Ordnungsvorschriften des DSV, Segelanweisungen des BSV, Klassenvorschriften und Segelanweisungen des Programms
Wertung:	„Low - Point - Scoring – System“, nach vier gesegelten Wettfahrten wird eine Wettfahrt gestrichen. Mit einer gesegelten Wettfahrt ist die Regatta gültig.
Ruderführung:	Mitglieder von Vereinen des DSV mit gültigem Führerschein
Meldestelle:	Seglerverein Rahnsdorf 1926 e.V. An den Bänken 44, 12589 Berlin Telefon: 030 6489457 E-Mail: info@seglerverein-rahnsdorf.de Meldungen werden nur über das Internet angenommen!!! Internetseite: http://www.seglerverein-rahnsdorf.de/meldung.html
Meldeschluss:	Samstag, den 12. Juni 2010, bei Vorlage der <u>elektronischen</u> Meldung im SVR.
Meldegeld:	20,- € Nachmeldungen mit 50% Aufschlag auf die Gebühren Das Meldegeld ist bei Anmeldung im Wettfahrtbüro zu entrichten.
Preise:	Wanderpreis für den Sieger, Erinnerungspreise
Werbung:	Werbung ist beschränkt auf Kategorie A gemäß ISAF-Regulation 20
Anmeldung:	18. Juni 2010 18 ⁰⁰ – 20 ⁰⁰ Uhr Ausgabe der Wettfahrtprogramme 19. Juni 2010 8 ³⁰ – 10 ⁰⁰ Uhr Ausgabe der Wettfahrtprogramme Bei Anmeldung ist eine unterschriebene Haftungsausschluss - Erklärung vorzulegen.
Siegerehrung:	20. Juni 2010 ca. 2 Stunden nach Wettfahrtschluss
Liegeplätze:	Seglerverein Rahnsdorf und Anliegervereine des Müggelsees auf Anfrage
Haftung:	Eine Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Teilnehmer während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Haupt-/bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Soweit die Schadenersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, befreit der Teilnehmer von der persönlichen Schadenersatzhaftung auch die Angestellten - Arbeitnehmer und Mitarbeiter - Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Sponsoren und Personen, die Schlepp-, Sicherheits-, oder Bergungsfahrzeuge bereitstellen, führen oder bei deren Einsatz behilflich sind, sowie auch alle anderen Personen, denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ein Auftrag erteilt worden ist.
	Dr. Heiko Birke Wettfahrtleiter
	Thomas Siebler 1. Vorsitzender

Berlin, April 2010